

RECENSISTIO EXERCITUS, siehe *Musterung*, im XXII Bande, p. 1555.

RECENSUS, siehe *Stadtbüchlein*, im XXIII Bande, p. 301.

RECENTER CREATI NOBILES, siehe *Zinier* 2del, im XXIV Bande, p. 84 u. ff.

RECENTES FRUCTUS, siehe *Fructus novi*, im IX Bande, p. 2180.

RECENTIA OSSA, siehe *Offa recentia*, im XXV Bande, p. 2166.

RECENTIORUM POLYGALA, *Adv. Lob.* siehe *Polygala*, im XXVIII Bande, p. 1298.

RECENTI RE, wird in denen Rechten insgemein von der Zeit gesagt, da etwas geschiehet, oder kaum geschehen ist. Welches sonst auch mit andern Worten *e re nata*, oder nach Beschaffenheit der Umstände, gegeben wird.

RECENTI TEMPORE, bedeutet in denen Rechten, und sonderlich in l. 1. S. ult. u. in l. 2. C. de Carbon. edict. so viel, als bald, zur Zeit, gegenwärtig, u. d. g. *Bressonius*.

RECENTIUM EQUORUM COLLOCATIO SEU STATIO, siehe *Relais*.

*Recepis*, *Recepiss*, *Zeittel*, *Recepisse*, *Apo-cho*, *listera rei tradicæ testes*, heißt insgemein ein ausgestellter Schein, daß einem ein Brief, Packet, Citation, oder etwas dergleichen, wohl behändigt und überbracht worden. Solche sind bei Kaufleuten sehr gebräuchlich, und werden denjenigen gegeben, die ihnen von eines andern wegen Geld, Waare oder sonst etwas überbringen.

RECEPISSE, siehe *Recepis*.

Recepiszettel, siehe *Recepis*.

Recept, siehe *Formula*, im IX Bande, p. 1500.

RECEPTA, siehe *Receptum*.

RECEPTA, ein Recept, siehe *Formula*, im IX Bande, p. 1500.

RECEPTACULA CUTANEA, häutige Behältnisse, sind kleine Bläslein auf der Haut, und vielleicht die so genannten Speckdrüsen oder Sinnen, von welchen der Articel *Glandulae sebacea*, im X Bande, p. 1573 nachzusehen.

RECEPTACULA RENALIA, siehe *Ziebenmieren*, im XXIII Bande, p. 1475.

RECEPTACULUM, heißt eigentlich ein Behälter, oder ein Gefäß, so etwas in sich hält und behält kann. In der Anatomie kommen Gleichnißweise vor, *Receptaculum Chyli*, *Milchsäcklein*, sind längliche Gefäße, in welchen der Milchsaft gehalten: *Receptaculum Lympbae*, Wassersäcklein, oder Wasserbehälter, diese sind im Schrot. In der Chymie ist *Receptaculum* ein Recipient oder Vorlage, welches ein großbauchiges gläsern Gefäß ist, die destillirten Feuchtigkeiten, als Wasser, Geist, Ole u. d. g. aufzufangen. *Receptaculum* heißt auch so viel als ein Archiv, wovon zu sehen im II Bande, p. 1241 u. ff.

RECEPTACULUM CHYLI, siehe *Cisterna*, im VI Bande, p. 161, ingleichen *Milchsäcklein*, im XXI Bande, p. 160.

RECEPTACULUM CHYMICUM, ein Vorleegglas, Recipiente, siehe *Receptaculum*.

RECEPTACULUM COMMUNE, siehe *Cisterna*, im VI Bande, p. 161.

RECEPTACULUM LUMBARE, siehe *Cisterna*, im VI Bande, p. 161.

*Vniuersit. Lexici XXX. Theil.*

RECEPTACULUM LYMPHÆ, siehe *Receptaculum*.

RECEPTACULUM PECQUETI, siehe *Milch-Säcklein*, im XXI Bande, p. 160.

RECEPTANS oder RECEPTATOR, *Receptator* farum oder *reorum*, heißt in denen Rechten überhaupt ein jedeseder, der die Verbrecher aufnimmt und verbirget, der Heeler, der Dieben, Räubern, Mördern, und andern bösen Leuten, wissenschaftlichen und vorleslichen Unterschleiß giebet. Welches in denen Rechten Crimen receptionis reorum heißtet. Es sind aber dergleichen Diebs, Wirths und Verhebler gestohler Sachen eigentlich diejenigen, welche entweder öffentliche Strafen, Räuber oder andere böse und lasterhafte Leute wissenschaftlich und boshaftig verbergen, und welche dieselben, nachdem sie einen Theil Geld, oder etwas von dem gestohlenen Gut, empfangen, wieder lauffen lassen, da sie selbige doch hätten greissen können. L. 1. s. f. h. t. L. 1. C. de his, qui latrones. Erst erzählte Diebes, Wirths und Heeler nehmen entweder die Waaren oder die Personen ein; jene, welche die gestohlene Sachen zu sich nehmen, werden eben gestrafft, wie die Diebe selbst. L. 1. 4. C. de furtis. Diese aber nehmen die Personen, entweder vor oder nach dem Verbrechen, ein. Welche die Räuber und dergleichen Gesinde zuvor einnehmen, damit sie ihre böse Thaten vollbringen können, werden eben mit der Strafe angesehen, als wenn sie mit ihnen Gesellschaft gemacht, und von dem Raube mit Anteil genommen hätten, wie hie von L. 1. ff. h. t. zu verstehen ist. Brunnemann ibid. Welche ihnen, aber nach vollbrachter That, nur blossen Unterschleiß geben, werden willfährlich gestrafft L. 1. L. 2. C. b. t. Carpzov pract. crim. q. 134. n. 37 u. ff. Geländer aber werden diejenigen gestrafft, welche sie nur blossen Dings verbergen, aber sich ihrer Laster Thaten nicht theilhaftig machen. Welche eben auch von denen Verwandten, Ehe-Leuten, Schrodern, Kindern und Eltern zu sagen ist. arg. L. 1. ff. de bonis eorum qui ante sententiam. Und kan auch kein Vater dahin gezwungen werden, daß er seinen lasterhaften Sohn angebe. Brunnemann ad L. 2. ff. h. t. Welche Linderung und Ausnahme aber diejenigen nicht angehet, welche sich der Bubenstücke mit theilhaftig machen. arg. L. 10. C. ad L. Fabiam de plagiariis. Hier von sind auch entschuldigt die Wirths und Gastgeber, welche dergleichen böse Leute unwillend einnehmen, weil ihr Beruff ist, Gäste zu beherbergen, und ihrer Profession nach, darzu gewungen werden können. L. unica S. fin. ff. furti aduersus nautas, caupones. Dahero ihnen nicht gebühret, der Ankommenden Zustand vorhero zu erforschen. Wann aber jemand Kundschafft hat, daß eine böse That vollbracht werden soll, und könnte solche durch eine Anzeige verhindern; so ist er allerdings straffällig, wo er solches nicht thut, und dadurch den Schaden verhindert. Scitur in Exerc. 48. th. 105. Ubrigens soll man auch in Pris. Verbrechen den Thäter nicht verbergen. L. 48. S. 1. ff. de furtis. Ubrigens sind die öffentlichen Diebes, Wirths und gestohlene Sachen Verhebler ordentlicher Weise eben an die Strafe gehalten, mit welcher die Diebe selbst belegt werden. l. 1. de receptar. l. 48. S. 1. de furt. l. 1. C. de his, qui latron,